



**LGT Bank AG**  
Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Tel. +423 235 11 22  
info@lgt.com, www.lgt.li, BIC BLFLI2X  
HR Nr.: 1122356-7, Sitz: 9490 Vaduz, MWST-Nr. 50119  
UID: CHE-260.887.880

## Allgemeine Bestimmungen für Zahlungsdienste

Ausgabe 2/2019



### 1 Gemeinsame Bestimmungen

Diese «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» gelten für die Ausführung von Transaktionen über ein Zahlungskonto bei der LGT Bank AG (nachfolgend «Bank» genannt).

Die Bestimmungen in den Ziffern 1.1 bis 1.12 gelten generell für die Erbringung von Zahlungsdiensten. Kapitel 2 gilt für die Erbringung inländischer und grenzüberschreitender Zahlungsdienste, d.h. für Zahlungsvorgänge von oder in Länder(n) des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in der Währung eines EWR-Mitgliedstaates ausserhalb der Eurozone (auch in Schweizer Franken), wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch derjenige des Zahlungsempfängers oder, falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister am Zahlungsvorgang beteiligt ist, dieser im EWR ansässig ist.

Kapitel 2 gilt mit Ausnahme der Ziffern 2.2 und 2.5 für Zahlungsvorgänge in einer Währung, die keine Währung eines EWR-Mitgliedstaates ist, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch derjenige des Zahlungsempfängers im EWR ansässig sind oder, falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister am Zahlungsvorgang beteiligt ist, dieser im EWR ansässig ist, für die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die im EWR getätigt werden.

Ebenfalls gilt Kapitel 2 mit Ausnahme der Ziffern 2.2, 2.4. Abs. 1, 2.5, 2.6.7, 2.6.9, 2.6.10 und 2.8 für Zahlungsvorgänge in allen Währungen, bei denen lediglich einer der beteiligten Zahlungsdienstleister im EWR ansässig ist, für die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die im EWR getätigt werden.

Die Bestimmungen bilden für Konsumenten einen Rahmenvertrag im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes über die Zahlungsdienste (nachfolgend «Zahlungsdienstegesetz»).

Folgende Ziffern gelten nur bei Konsumenten im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG): 1.9, 1.10, 2.6.4, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.9, 2.6.10 sowie 2.8. Gegenüber Zahlungsdienstnutzern, welche keine Konsumenten sind, gelten die in den Artikeln 48 bis 66 ZDG vorgesehenen Informationspflichten nicht.

Diese «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank und bilden einen integrierenden Bestandteil derselben. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» und den AGB der Bank gehen die Ersteren vor.

#### 1.1 Angaben zur Bank sowie zur Aufsichtsbehörde

Die LGT Bank AG hat ihren Sitz an folgender Adresse:

Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz.

Sie ist zusätzlich unter der E-Mail-Adresse info@lgt.com erreichbar. Anfragen zu konkreten Transaktionen bzw. zu bankkundengeheimnisrelevanten Daten können über diesen Kanal nicht beantwortet werden.

Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank (Öffentlichkeitsregisternummer: FL-0001.122.356-7). Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, FL-9490 Vaduz, und untersteht deren Aufsicht.

#### 1.2 Begrifflichkeiten

Im Sinne der nachfolgenden Vertragsbestimmungen gelten folgende Begriffe:

##### 1.2.1 Konsument

Eine natürliche Person, die bei den vom Zahlungsdienstegesetz erfassten Zahlungsdienstverträgen zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

##### 1.2.2 Kundenidentifikator

Eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die ein Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer mitteilt und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit ein anderer am Zahlungsvorgang beteiligter Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann (z.B. IBAN/International Bank Account Number);

##### 1.2.3 Kontoinformationsdienstleister

Eine natürliche oder juristische Person, die gewerblich Kontoinformationsdienste erbringt und dabei einen Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten betreibt, das bzw. die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält;

##### 1.2.4 Rahmenvertrag

Ein Zahlungsdienstvertrag, der die zukünftige Ausführung einzelner und aufeinander folgender Zahlungsvorgänge regelt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zahlungskontos und die entsprechenden Bedingungen enthalten kann;

##### 1.2.5 Sammelauftrag

Zusammenfassung mehrerer Zahlungsaufträge auf einem Formular oder einer Datendatei;

##### 1.2.6 Zahler

Eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet oder - falls kein Zahlungskonto vorhanden ist - eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt;

##### 1.2.7 Zahlungsauftrag

Jeder Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt;

##### 1.2.8 Zahlungsauslösedienstleister

Ein Zahlungsdienstleister, der auf Antrag eines Zahlungsdienstnutzers Zahlungsaufträge in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst;

##### 1.2.9 Zahlungsempfänger

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Geldbetrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorgangs ist, als Empfänger erhalten soll;

##### 1.2.10 Zahlungsdienste

Gewerblich erbrachte Dienste zur Ausführung von u.a. Lastschriften, Überweisungen und Zahlungsvorgängen mittels Zahlungskarte sowie Dienste, mittels derer Ein- und Auszahlungsgeschäfte ermöglicht werden;

##### 1.2.11 Zahlungsdienstnutzer

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler und/oder Zahlungsempfänger in Anspruch nimmt;

##### 1.2.12 Zahlungsdienstleister

Die Bank (bzw. die Post, das E-Geldinstitut, das Zahlungsinstitut etc.) des Zahlers oder des Zahlungsempfängers;

### 1.2.13 Zahlungsinstrument

Jedes personalisierte Instrument und/oder jeder personalisierte Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet wird.

### 1.3 Wesentliche Merkmale der Zahlungsdienste

Für die Beschreibung der wesentlichen Merkmale von Zahlungsdiensten verweisen wir auf die Broschüre «Zusatzleistungen und -gebühren - Konten und Zahlungsdienste» der Bank.

### 1.4 Allgemeine Ausführung und Ablehnung von Aufträgen

#### 1.4.1 Ausführung von Aufträgen

Zahlungsaufträge werden von der Bank mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie diese nicht fristgerecht vom Bankkunden einholen, sei dies, weil der Bankkunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht, oder sei es mangels Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Bankkunden nicht auszuführen.

Der Zahlungsdienstnutzer hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen.

#### 1.4.2 Benötigte Informationen für eine ordnungsgemässe Ausführung

Um einen Zahlungsauftrag korrekt ausführen zu können, benötigt die Bank vom Zahlungsdienstnutzer insbesondere folgende Angaben:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Zahlungsempfängers - resp. Zahlers bei Lastschriftaufträgen
- Kundenidentifikator (IBAN - International Bank Account Number)
- Angaben zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (Bankname, BIC: Bank Identifier Code und, wenn möglich, Filiale) - resp. Zahlers bei Lastschriftaufträgen
- Datum der Ausführung
- Einzelzahlung oder wiederkehrende Zahlung
- Währung und Betrag
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen. Für elektronische Zahlungsaufträge (z.B. via E-Banking) gelten die jeweiligen besonderen Bestimmungen für elektronische Dienstleistungen.

#### 1.4.3 Ablehnung oder spätere Ausführung von Aufträgen

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Zahlungsdienstnutzer verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Auftragsdatums und des zeitlichen Eingangs bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind. Die Bank behält sich vor, einen Zahlungsauftrag später auszuführen oder abzulehnen, falls die benötigten Informationen nicht korrekt vorliegen oder andere rechtliche oder regulatorische Gründe gegen eine Ausführung sprechen. Der Bankkunde wird von der Bank in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über die Gründe der Ablehnung informiert, sofern dies möglich ist und nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften und/oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstösst.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, sofern die Angaben von der Bank zweifelsfrei ergänzt oder berichtigt werden können.

Für die verzögerte oder unterbliebene Ausführung von Aufträgen, welche in Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen steht, insbesondere gemäss Sorgfaltspflichtgesetz (SPG), kann die Bank nicht haftbar gemacht werden. Der Eingang ungewöhnlicher Beträge berechtigt die Bank, nach Abklärung der näheren Umstände im eigenen Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine Gutschrift auf das Zahlungskonto oder eine Rücküberweisung vorgenommen wird. Im Übrigen behält sich die Bank vor, selbst bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an den Zahlungsdienstleister des Zahlers zurückzuüberweisen, falls sie nicht innert nützlicher Frist ausreichend über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte informiert worden ist. Schliesslich ist die Bank nicht dazu verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, falls keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde.

Die Bank kann dem Bankkunden die Kosten für die Information über abgelehnte Zahlungsaufträge in Rechnung stellen, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.

### 1.5 Sammelauftrag

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen zur Ausführung bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden.

### 1.6 Erteilung, Eingang und Widerruf von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsvorgang gilt nur dann als autorisiert, wenn der Bankkunde dem Zahlungsvorgang vor - oder im Einverständnis mit der Bank allenfalls nach - der Ausführung zugestimmt hat. Der Bankkunde erteilt Zahlungsaufträge in der Regel schriftlich. Durch die rechtsgültige Unterschrift gilt der Auftrag als autorisiert. Für die Verwendung von elektronischen und anderen Kommunikationsmitteln (E-Banking, Telefon oder E-Mail) gelten spezielle Bestimmungen. Durch eine gemäss diesen speziellen Bestimmungen erteilte Zustimmung des Bankkunden gilt der Zahlungsvorgang ebenfalls als autorisiert.

Der Zahlungsdienstnutzer kann den Zahlungsauftrag bis zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Bank widerrufen; vorbehalten bleiben die nachstehenden Absätze.

Als Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags gilt der Zeitpunkt, zu welchem der Zahlungsauftrag bei der Bank eingeht. Das Konto des Bankkunden darf vor dem Eingang des Zahlungsauftrags nicht belastet werden. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt er am ersten darauffolgenden Geschäftstag als eingegangen. Die Annahmeschlusszeiten können der Broschüre «Zusatzleistungen und -gebühren - Konten und Zahlungsdienste» der Bank entnommen werden. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrags durch den Bankkunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Geschäftstag ausgeführt werden. Die Bank behält sich jedoch vor, auch Aufträge, welche nach der Annahmeschlusszeit eingegangen sind, sofort auszuführen. Wünscht der Zahler die Ausführung des Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt, so gilt dieser als Zeitpunkt des Eingangs. Der Zahler kann in diesem Fall den Auftrag spätestens bis zum Ende des Geschäftstags vor dem vereinbarten Zeitpunkt widerrufen.

Wurde der Zahlungsvorgang von einem Zahlungsauslösedienstleister oder von einem bzw. über den Zahlungsempfänger ausgelöst, so kann der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs oder dem Zahlungsempfänger die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsauftrags erteilt hat.

Im Fall einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche spätestens bis zum Ende des Geschäftstags vor einem allfällig vereinbarten Belastungstag widerrufen.

Den Widerruf eines Zahlungsauftrags kann die Bank dem Zahler in Rechnung stellen.

### 1.7 Entgelte für Zahlungen

Die Zahlungsdienstleistung kann mit Gebühren belastet werden. Diese Gebühren können der Broschüre «Zusatzleistungen und -gebühren - Konten und Zahlungsdienste» der Bank entnommen werden.

Vorbehalten bleiben zudem zusätzliche Entgelte gemäss diesen «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste».

Die Bank kann für die Erfüllung sonstiger Nebenpflichten Entgelte in Rechnung stellen. Diese Entgelte werden an den tatsächlichen Kosten ausgerichtet.

### 1.8 Währungsumrechnung

Die Zahlung erfolgt in der vom Bankkunden gewünschten Währung. Die Gutschrift und die Belastung von Beträgen in Fremdwährungen erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum aktuellen Wechselkurs, zu welchem der entsprechende Betrag bei der Bank verbucht wird. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen des Bankkunden oder das Bestehen eines entsprechenden Fremdwährungskontos.

Wenn der Bankkunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

Die Bestimmung des Wechselkurses ergibt sich aus dem Interbankenkurs zum Zeitpunkt der Verbuchung sowie der Gebühr gemäss dem mit dem Bankkunden vereinbarten Gebührenmodell. Der Interbankenkurs wird bis zu einem von der Bank definierten Schwellenwert automatisch mittels Marktdaten eines externen Datenproviders ermittelt. Bei Transaktionen über diesem Schwellenwert erfolgt eine manuelle Kurszuweisung durch den Handel der Bank unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse.

## 1.9 Informationspflichten

### 1.9.1 Allgemeine Informationspflichten

Die Bank stellt dem Bankkunden diese «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» sowie die darin vorgesehenen Informationen jederzeit auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung. Für vom Bankkunden gewünschte und darüber hinausgehende Informationen oder für deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die vorgesehenen Kommunikationsmittel kann die Bank ein Entgelt verlangen.

### 1.9.2 Informationen an den Zahler bei Zahlungsvorgängen

Die Bank wird dem Zahler, welcher Konsument ist, die Informationen zu den einzelnen Zahlungsvorgängen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelt, Wertstellung) - sofern nicht unverzüglich nach Ausführung der jeweiligen Transaktion mitgeteilt (z.B. Kontoauszug oder Detailbeleg) - einmal monatlich kostenlos auf die vereinbarte Weise zugänglich machen oder mitteilen.

### 1.9.3 Information an den Zahlungsempfänger bei Zahlungsvorgängen

Die Bank wird dem Zahlungsempfänger, welcher Konsument ist, die Informationen zu den einzelnen Zahlungsvorgängen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelt, Wertstellung) - sofern nicht unverzüglich nach Ausführung der jeweiligen Transaktion mitgeteilt (z.B. Kontoauszug oder Detailbeleg) - einmal monatlich auf die vereinbarte Weise zugänglich machen oder mitteilen.

## 1.10 Änderungen und Kündigung der Bestimmungen für Zahlungsdienste

### 1.10.1 Änderungen des Rahmenvertrags

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Rahmenvertrags vor. Änderungen des Rahmenvertrags werden schriftlich spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung vorgeschlagen. Die Zustimmung zur Änderung des Rahmenvertrags gilt als erteilt, wenn der Bankkunde der Bank seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen angezeigt hat. In diesem Fall hat der Bankkunde das Recht, den Rahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Tag der Anwendung der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

Die Zinssätze oder Wechselkurse können von der Bank jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung des Bankkunden geändert werden. Sie werden diesem in geeigneter Form mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht.

### 1.10.2 Vertragslaufzeit

Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### 1.10.3 Kündigungsfristen und Kündigungsmöglichkeiten

Der Bankkunde kann den Rahmenvertrag jederzeit fristlos kündigen. In diesem Fall müssen die entsprechenden Zahlungskonten saldiert werden.

Der Rahmenvertrag kann vom Bankkunden nach Ablauf von sechs Monaten kostenlos gekündigt werden. In allen anderen Fällen können Entgelte erhoben werden, die angemessen und an den Kosten ausgerichtet sind. Die Bank kann den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich kündigen. Liegen besondere Umstände vor, kann die Bank den Rahmenvertrag jederzeit kündigen.

Im Voraus gezahlte Entgelte werden von der Bank anteilmässig erstattet.

## 1.11 Kommunikationssprache und -mittel

Die massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung entspricht der Sprachführung gemäss dem Kontoeröffnungsantrag bzw. Antrag zur Eröffnung einer Bankbeziehung. Die Bank wird mit dem Bankkunden in der Regel per Brief kommunizieren. Aufträge und Mitteilungen über andere Kommunikationswege werden nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Liegt eine solche vor und wendet sich der Bankkunde über einen dieser Kommunikationskanäle an die Bank, so behält sich die Bank ebenfalls vor, in gleicher Art und Weise mit dem Bankkunden Verbindung aufzunehmen.

Bezüglich elektronischer Dienstleistungen gelten die entsprechenden besonderen Vereinbarungen.

## 1.12 Streitbeilegungsverfahren

Zur aussergerichtlichen Beilegung von Streitfällen zwischen der Bank und dem Zahlungsdienstnutzer kann die Schlichtungsstelle gemäss Zahlungsdienstegesetz angerufen werden. Sie vermittelt im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise und versucht, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

## 2 Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR

### 2.1 Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsinstruments und des Zugangs von Zahlungsdienstleistern zu Zahlungskonten

Für gewisse Zahlungsinstrumente können gemäss den separaten Vereinbarungen Ausgabenobergrenzen sowie Voraussetzungen zur Sperrung festgelegt werden.

Die Bank behält sich das Recht vor, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments die Annahme nahelegen, dass der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung des Zahlungsinstruments besteht oder wenn bei Verwendung eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Bankkunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

In diesen Fällen wird die Bank den Bankkunden nach Möglichkeit vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung des Zahlungsinstruments in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über die Sperrung und deren Gründe unterrichten, es sei denn, dies würde objektiv gerechtfertigten Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen sonstiges anwendbares Recht verstossen. Die Bank hebt die Sperrung des Zahlungsinstruments auf oder ersetzt es durch ein neues Zahlungsinstrument, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind.

Die Bank kann einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschliesslich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, dies rechtfertigen. In diesen Fällen wird der Bankkunde in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über die Verweigerung des Zugangs und die Gründe hierfür unterrichtet. Diese Information wird dem Bankkunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto gegeben, es sei denn, dies würde objektiv gerechtfertigten Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen sonstiges anwendbares Recht verstossen.

Die Bank gewährt Zugang zum Zahlungskonto, sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen.

### 2.2 Ausführungsfrist und Wertstellung

Für Zahlungsvorgänge in Euro und Zahlungsvorgänge in Schweizer Franken innerhalb Liechtensteins sowie Zahlungsvorgänge, bei denen eine Währungsumrechnung zwischen Euro und der Währung eines EWR-Mitgliedstaates stattfindet - sofern die erforderliche Währungsumrechnung in Liechtenstein durchgeführt wird und, im Fall von grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen, der grenzüberschreitende Transfer in Euro stattfindet -, beträgt die maximale Ausführungsfrist einen Geschäftstag. Als Ausführungsfrist ist dabei der Zeitraum gemeint, innerhalb welchem der Betrag dem Zahlungsempfänger gutgeschrieben wird. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge werden diese Fristen um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

Für andere Zahlungen innerhalb des EWR gilt eine maximale Ausführungsfrist von vier Geschäftstagen.

Die Bank teilt dem Bankkunden auf Verlangen die maximale Ausführungsfrist für einen bestimmten von ihm ausgelösten, aber noch nicht ausgeführten Zahlungsvorgang mit.

### 2.3 Wertstellungsdatum (Valutadatum) und Verfügbarkeit von Geldbeträgen

Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist spätestens der Geschäftstag, an dem der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Konto der Bank des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

Das Datum der Wertstellung einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers ist frühestens der Geschäftstag, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Betrag belastet wird, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist.

### 2.4 Entgelte

Bei einem Zahlungsvorgang innerhalb des EWR tragen der Zahler und der Zahlungsempfänger die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch derjenige des Zahlungsempfängers im EWR ansässig sind - oder, falls nur ein Zahlungsdienstleister am Zahlungsvorgang beteiligt ist, dieser im EWR ansässig ist.

Die Bank teilt dem Bankkunden auf Verlangen die Entgelte für einen bestimmten von ihm ausgelösten, aber noch nicht ausgeführten Zahlungsvorgang mit.

## 2.5 Transferierte und eingegangene Beträge

Bei einem eingegangenen Betrag darf die Bank ihre Entgelte vom transferierten Betrag abziehen, bevor sie ihn dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In diesem Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.

## 2.6 Schutzmassnahmen/Haftung und Erstattung

### 2.6.1 Pflichten des Zahlungsdienstnutzers

Der zur Nutzung eines Zahlungsinstruments berechnete Zahlungsdienstnutzer ist verpflichtet:

- a bei der Nutzung des entsprechenden Zahlungsinstruments die besonderen Vereinbarungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten und
- b den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich der Bank oder einer anderen bezeichneten Stelle gemäss den besonderen Vereinbarungen anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Bankkunde hat die Möglichkeit, solch eine Anzeige im Fall von Verlust, Diebstahl oder Missbrauch des Zahlungsinstruments kostenfrei vorzunehmen. Es dürfen ausschliesslich die direkt mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Ersatzkosten abgerechnet werden.

Der Bankkunde trifft unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments insbesondere alle zumutbaren Vorkehrungen, um seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Ist der Zahlungsdienstnutzer kein Konsument, so haftet dieser für Schäden, die der Bank aus der Verletzung seiner Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art seines Verschuldens betraglich unbegrenzt.

### 2.6.2 Anzeige im Fall von Betrug oder Sicherheitsrisiken

Die Bank wird den Bankkunden im Fall von mutmasslichem oder tatsächlichem Betrug oder im Fall eines Sicherheitsrisikos in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über die allfällige Sperre und die Gründe hierfür informieren, sofern dies möglich ist und nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften und/oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstösst.

### 2.6.3 Anzeige und Korrektur nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

Der Bankkunde muss die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, der zur Entstehung eines Anspruchs - einschliesslich eines solchen nach den Ziffern 2.6.7, 2.6.9 und 2.6.10 - geführt hat, schriftlich unterrichten. Der Zahlungsdienstnutzer hat diese Unterrichtung unverzüglich nach Feststellung eines solchen Zahlungsvorgangs, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung seines Kontos vorzunehmen. Für Bankkunden, welche keine Konsumenten sind, gilt eine Frist von 30 Tagen nach dem Tag der Belastung.

### 2.6.4 Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

Bestreitet der Bankkunde, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht er geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurde, so muss die Bank nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäss aufgezeichnet und verbucht und nicht durch technische Probleme des durch die Bank erbrachten Zahlungsdienstes beeinträchtigt wurde.

Bestreitet der Bankkunde, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so hat die Bank bzw. ein Zahlungsauslösedienstleister, wenn ein Zahlungsvorgang über den Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde, Aufzeichnungen über die Nutzung eines Zahlungsinstruments und erforderlichenfalls weitere unterstützende Beweismittel vorzulegen, um nachzuweisen, dass der Bankkunde entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder aber in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Ziffer 2.6.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

### 2.6.5 Haftung der Bank für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Hat der Bankkunde einen Zahlungsvorgang nicht autorisiert, erstattet die Bank dem Bankkunden den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Geschäftstags. Diese Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bank vom Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder ihr dieser angezeigt wurde.

Die Bank bringt das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Die Bank stellt sicher, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Bankkunden spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt wird.

Wurde der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, erstattet die Bank den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Geschäftstags. Die Bank bringt das belastete Zahlungskonto erforderlichenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Keine Erstattungspflicht nach Absatz 1 besteht, wenn die Bank begründet davon ausgehen konnte, dass ein Betrug vorliegt.

### 2.6.6 Haftung des Bankkunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Abweichend von Ziffer 2.6.5 trägt der Bankkunde bis 50 Schweizer Franken bzw. den Gegenwert in Euro den Schaden, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, beispielsweise durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, entsteht.

Keine Haftung des Bankkunden besteht, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Bankkunden vor einer Zahlung nicht bemerkbar war, es sei denn, der Bankkunde hat selbst in betrügerischer Absicht gehandelt, oder wenn der Verlust des Zahlungsinstruments durch Handlungen oder Unterlassungen von einem Angestellten der Bank; von einem Agenten der Bank; von einer Zweigstelle der Bank; oder von einer Stelle, an die die Bank Tätigkeiten ausgelagert hat, verursacht wurde.

Der Bankkunde trägt den gesamten Verlust, der durch einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht oder durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nach Ziffer 2.6.1 herbeigeführt hat. Der Höchstbetrag nach Abs. 1 ist diesfalls nicht anwendbar.

Verlangt die Bank keine starke Kundenauthentifizierung, so trägt der Bankkunde einen finanziellen Verlust nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Akzeptiert der Zahlungsempfänger oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers keine starke Kundenauthentifizierung, hat er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers jeglichen finanziellen Schaden zu ersetzen.

Im Fall des Verlusts, des Diebstahls, der missbräuchlichen Verwendung oder der nicht autorisierten Nutzung eines Zahlungsinstruments trägt der Bankkunde keine negativen finanziellen Folgen, wenn er einen solchen Vorfall der Bank oder der durch sie benannten Stelle unverzüglich angezeigt hat. Dies gilt nicht, wenn der Bankkunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Stellt die Bank keine geeigneten Verfahren nach Art. 78 Abs. 1 Bst. c und e ZDG bereit, um Zahlungsdienstnutzern eine Anzeige im Sinne des Art. 77 Bst. c ZDG zu ermöglichen, so haftet der Bankkunde nicht für die finanziellen Folgen der Nutzung dieses Zahlungsinstruments. Dies gilt nicht, wenn der Bankkunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

### 2.6.7 Fehler bei Ausführung eines vom Bankkunden ausgelösten Zahlungsauftrags

Wird ein Zahlungsauftrag direkt vom Bankkunden ausgelöst, so haftet die Bank unbeschadet der Ziffern 2.6.3, 2.6.11 Abs. 4 und 2.7 gegenüber dem Bankkunden für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn, die Bank kann gegenüber dem Zahler und gegebenenfalls der Bank des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, gemäss Ziffer 2.2 fristgerecht bei der Bank des Zahlungsempfängers eingegangen ist. In diesem Fall haftet die Bank des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Im Fall einer nicht ordnungsgemässen Ausführung durch die Bank erstattet die Bank unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto des Bankkunden gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Bankkunden spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

Im Fall eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag durch den Bankkunden ausgelöst wurde, bemüht sich die Bank auf Verlangen - ungeachtet der dargestellten Haftung - unverzüglich darum, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Bankkunden über das Ergebnis zu unterrichten. Dem Bankkunden wird dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt.

#### 2.6.8 Fehler bei Ausführung eines vom Bankkunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelösten Zahlungsauftrags

Wird ein Zahlungsauftrag vom Bankkunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so erstattet die Bank dem Bankkunden den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

#### 2.6.9 Fehler bei Ausführung eines vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsauftrags

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so haftet dessen Bank grundsätzlich vorbehaltlich der Ziffern 2.6.3, 2.6.11 Abs. 4 und 2.7 gegenüber dem Zahlungsempfänger:

- für die ordnungsgemässe Übermittlung des Zahlungsauftrags an die Bank des Zahlers
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend ihrer Pflichten nach Ziffer 2.3

Im Fall eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht nach Absatz 1 haftet, haftet die Bank gegenüber dem Zahler. In diesem Fall erstattet die Bank gegebenenfalls unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Bankkunden spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Bank nachweisen kann, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde.

Die Bank haftet gegenüber dem Bankkunden für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und für Zinsen, die dem Bankkunden infolge einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

#### 2.6.10 Fehlerhafte Ausführung eines Zahlungseingangs

Die Bank stellt sicher, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Bankkunden unverzüglich zur Verfügung steht, nachdem er dem Zahlungskonto der Bank gutgeschrieben wurde.

Bei verspäteter Übermittlung des Zahlungsauftrags durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers oder bei verspäteter Verarbeitung durch die Bank wird der Betrag auf dem Zahlungskonto des Bankkunden spätestens zum Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Darüber hinaus haftet die Bank gegenüber dem Bankkunden für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend ihrer gesetzlichen Pflichten.

#### 2.6.11 Fehlerhafter Kundenidentifikator

Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt.

Die Bank behält sich vor, bei eingehenden Zahlungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder nach eigenem Ermessen einen Abgleich des Kundenidentifikators mit dem Namen und der Adresse des Bankkunden vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen. Bei einer solchen Zurückweisung ist die Bank berechtigt, den Zahlungsdienstleister des Zahlers über die Nichtübereinstimmung zu informieren.

Die Bank behält sich ebenfalls vor, bei ausgehenden Zahlungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder nach eigenem Ermessen einen Abgleich des Kundenidentifikators auf dessen Vollständigkeit hin vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei einem unvollständigen Kundenidentifikator zurückzuweisen.

Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet die Bank gemäss den Ziffern 2.6.7, 2.6.9 und 2.6.10 nicht für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs. Macht der Zahlungsdienstnutzer weitergehende Angaben, als in Ziffer 1.4.2 festgelegt, so haftet die Bank nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

#### 2.6.12 Rückholung von Zahlungen mit irrtümlich falschen Kundenidentifikatoren

Falls der Bankkunde einen Zahlungsauftrag irrtümlich an einen falschen Kundenidentifikator geschickt hat, ist die Bank bemüht, soweit ihr dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, den Geldbetrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, wiederzuerlangen. Ist die Einbeziehung des Geldbetrags nicht möglich, so teilt die Bank dem Bankkunden auf schriftlichen Antrag alle Informationen mit, über die sie verfügt und die für den Bankkunden relevant sind, damit dieser seinen Anspruch auf Rückerstattung des Betrags auf dem Rechtsweg geltend machen kann. Für die Wiederbeschaffung kann die Bank dem Bankkunden ein Entgelt in Rechnung stellen.

Hat der Bankkunde einen Zahlungsauftrag mit irrtümlich falschem Kundenidentifikator in Auftrag gegeben, so haftet die Bank gemäss den Ziffern 2.6.7, 2.6.9 und 2.6.10 nicht für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

#### 2.6.13 Zusätzliche Entschädigungen

Weitere Ansprüche können sich aus gesetzlichen oder besonderen vertraglichen Regelungen ergeben.

#### 2.7 Haftungsausschluss

Die Haftung im Zusammenhang mit der Autorisierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die eine Partei, die sich darauf beruft, keinen Einfluss hatte und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder auf Fälle, in denen ein Zahlungsdienstleister aufgrund spezieller gesetzlicher Pflichten daran gehindert war, seine Pflichten nach dem Zahlungsdienstgesetz zu erfüllen.

#### 2.8 Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Der Bankkunde hat gegen die Bank einen Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrags eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, sofern:

- a der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs bei der Autorisierung nicht angegeben wurde sowie
- b der Betrag des Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt, den der Bankkunde entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Rahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen der Bank hat der Bankkunde nachzuweisen, dass diese Bedingungen erfüllt sind. Der Erstattungsbetrag wird auf dem Zahlungskonto des Bankkunden spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

Bei Lastschriften hat der Bankkunde zusätzlich einen bedingungslosen Anspruch auf Erstattung. Innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsbegehrens hat die Bank dem Bankkunden entweder den vollständigen Betrag zu erstatten oder dem Zahler die Gründe der Ablehnung der Erstattung unter Angabe der Stelle gemäss Ziffer 1.12 mitzuteilen, an die sich der Bankkunde wenden kann, wenn er diese Begründung nicht akzeptiert.

Bei der Prüfung des bisherigen Ausgabeverhaltens des Bankkunden nach Abs. 1 Bst. b sind allfällige, mit einem Währungsumtausch zusammenhängende Einwände des Bankkunden nicht zu berücksichtigen, wenn die Bank einem Zahlungsvorgang den mit dem Bankkunden nach Art. 56 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ZDG vereinbarten Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt hat.

Der Bankkunde hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er die Bank direkt zur Ausführung des Zahlungsvorgangs ermächtigt hat und die Bank oder der Zahlungsempfänger den Bankkunden mindestens vier Wochen vor Fälligkeitstermin über den anstehenden Zahlungsvorgang in einer vereinbarten Form informiert hat.

Der Bankkunde hat die Erstattung des vollständigen Betrags eines autorisierten und von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Zahlungskontos mit dem betreffenden Geldbetrag zu verlangen.

### 3 Gültigkeit

Diese «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» treten am 1. Oktober 2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen.